



SÜDKOREA UND JAPAN: FASZINIEREND UNGLEICHE GESCHWISTER

Kochkurse, Heiße Quellen, Kalligraphie und Welterbestätten

- ✓ Demilitarisierte Zone (Grenze zu Nordkorea)
- ✓ Kochkurse (Sushi und Bibimbap)
- ✓ Fahrten mit japanischem Hochgeschwindigkeitszug (Shinkansen)
- ✓ Teezeremonie und Kalligraphie
- ✓ Baden in heißen Quellen

Ostasien steht wohl bei vielen auf der Liste der Traumziele. Stellt sich die Frage, ob der Weg nach Japan oder nach Südkorea wohl lohnender wäre. Die Antwort lautet: beide - und hier ist Ihre Chance, den Traum wahr werden zu lassen. Intensiv, authentisch und nahezu komplett werden Sie die Attraktionen, Kulturen, die Menschen, die Seelen und auch die historischen Konflikte der beiden asiatischen „Tiger“ kennenlernen, die sich aus europäischer Perspektive gleichen mögen, aus ihrer jeweils eigenen aber unterschiedlicher kaum sein könnten.

In Südkorea bringen wir Sie auch ganz nah an die Demilitarisierte Zone zu Nordkorea, wo sich, von Menschen verlassen, eine einzigartige Flora und Fauna entfaltet. In einem Kochkurs lernen Sie, „Bibimbap“ zuzubereiten und merken, dass Sushi und Co. in der vielfältigen koreanischen Küche nicht wirklich vermisst werden.

Bei einem Sushi-Kurs in Japan lernen Sie, warum die Japaner das umgekehrt genau so sehen.

Im Land der aufgehenden Sonne bringt der pfeilschnelle Shinkansen-Zug Sie mit seiner legendären Pünktlichkeit von Highlight zu Highlight. Ein Bad in heißen Quellen, ein Besuch der Gedenkstätte von Hiroshima, die Großstädte Fukuoka, Osaka und Yokohama, die ehemalige Hauptstadt Kyoto und die heutige Metropole Tokyo stehen auf Ihrem Routenplan.

Glitzernde Millionenmetropolen, jahrhundertealte Paläste, Tempel, Pagoden und Buddhastatuen, unvergleichliche Naturerlebnisse und die erstaunlich unterschiedlichen Gepflogenheiten und Landesküchen gehören in beiden Ländern zu den faszinierenden Erlebnissen Ihrer Reise. Unser Versprechen: wir lassen keine der wichtigsten Sehenswürdigkeiten aus, denn schließlich kommen Sie wohl so bald nicht wieder her.

1. Tag: Anreise

Heute beginnt Ihre Reise gen Ostasien mit der Abholung von der Haustür und dem Transfer zum Flughafen. Mit einem Zwischenstopp fliegen Sie über Nacht nach Seoul.

2. Tag: Ankunft in Seoul

Willkommen in der modernen Millionenmetropole Seoul! Sie werden am Flughafen von Ihrem örtlichen Reiseleiter begrüßt und starten direkt mit dem ersten Teil Ihres Besichtigungsprogramms. Hoch hinaus geht es bei der Besichtigung des 236 Meter hohen Seoul Towers. Von der Aussichtsplattform des Turms aus genießen Sie einen atemberaubenden Blick auf die Hauptstadt sowie das Umland.

Anschließend werden Sie zum Hotel gefahren. Nach einer Erfrischungspause haben Sie bei einem ersten gemeinsamen Abendessen Gelegenheit, Ihre Reisegruppe in Ruhe kennenzulernen.

3. Tag: Seoul und Kochkurs

Leistungen

Beförderung

- ✓ Flug mit renommierter Fluggesellschaft nach Seoul und zurück von Tokyo in der Economy Class (Umsteigeverbindung)
- ✓ Transfers Flughafen – Hotel – Flughafen
- ✓ Fährüberfahrt von Busan nach Fukuoka und nach/von Miyajima
- ✓ Shinkansen-Fahrten Hiroshima - Osaka und Kyoto - Mishima

Hotels & Verpflegung

- ✓ 3 Übernachtungen in Seoul
- ✓ 1 Übernachtung in Gyeongju
- ✓ 1 Übernachtung in Busan
- ✓ 1 Übernachtung in Fukuoka
- ✓ 1 Übernachtung in Kita-Kyushu
- ✓ 1 Übernachtung in Hiroshima
- ✓ 1 Übernachtung in Osaka
- ✓ 2 Übernachtungen in Kyoto
- ✓ 1 Übernachtung in Hakone
- ✓ 3 Übernachtungen in Tokyo (alle Ü in 3*/4*-Hotels)
- ✓ 15x Frühstück
- ✓ 14x Abendessen

Ausflüge & Besichtigungen

Alle in deutscher Sprache, soweit nicht anders angegeben

- ✓ Ausflüge und Besichtigungen: Seoul, Paju, Gyeongju, Pohang, Busan, Beppu, Miyajima, Hiroshima, Osaka, Nara, Kyoto, Fuji, Hakone, Yokohama, Tokyo
- ✓ Eintritte: Jogyesa-Tempel, Gyeongbokgung-Palast, Seoul Tower und Kriegsmuseum in Seoul, Bulguksa-Tempel und Wolji Pond in Gyeongju,

Am heutigen Tag lernen Sie die Hauptstadt Südkoreas bei einer ausführlichen Stadtrundfahrt kennen. Sie besichtigen unter anderem den imposanten Königspalast Gyeongbokgung. Der innere Bereich des Palastes ist von sechs gigantischen Toren umgeben. Das ursprüngliche Areal des Palastes erstreckte sich über eine Größe von 57 Fußballfeldern. Besonders beeindruckend ist die stündlich stattfindende Wachablösung. In traditionellen Kostümen wird der historisch königliche Wachwechsel präsentiert.

Ein weiterer Höhepunkt ist der Besuch des Jogyesa-Tempels. Der 1396 errichtete Tempel gilt als Haupttempel des koreanischen Zen-Buddhismus und wird im Innenhof von einem imposanten, 24 Meter hohen Schnurbaum geziert.

Ihre Besichtigungstour führt Sie weiter auf den geschäftigen Straßenmarkt Namdaemun. Der älteste und größte Markt des Landes bietet eine schier endlose Vielfalt an Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch und anderen koreanischen Köstlichkeiten. Eine bunte Vielfalt an traditioneller Baumwoll-, Leinen- und Satin-Bettwäsche, Elektronik und Haushaltsgegenständen lässt Sie in die geschäftige Welt Südkoreas eintauchen, und das rund um die Uhr. Zahlreiche Teehäuser und Garküchen laden zum Verweilen ein und traditionelles Keramikhandwerk, handgeschöpftes Papier und Tee warten auf kauffreudiges Publikum.

Am Abend kochen Sie gemeinsam mit einem Profi das traditionelle Gericht „Bibimbap“. Zahlreiche Zutaten verkörpern in einer Schüssel das gesamte Universum. Ein Geschmackserlebnis der besonderen Art.

4. Tag: Demilitarisierte Zone

Nach dem Frühstück starten Sie zu Ihrer ersten Besichtigungstour. Per Bus fahren Sie in die Stadt Paju, etwa 25 Kilometer in nordwestlicher Richtung von Seoul entfernt. Unweit des 38. Breitengrades, der ehemaligen Grenze zu Nordkorea, gehört Paju zur sogenannten Demilitarisierten Zone (DMZ), in deren Mitte die Militärische Demarkationslinie verläuft. Mehrere südkoreanische und US-amerikanische Militärs sind hier stationiert. Vom Berg Dorasan aus ist die nordkoreanische Stadt Kaesong zu sehen. Sie besichtigen zudem einen der vier Tunneleingänge, die in den 1970er und 1980er gefunden worden sind. Von nordkoreanischer Seite aus grub man unterirdische Gänge, um die DMZ im Ernstfall auf geheime Art und Weise passieren zu können.

Durch die Unberührtheit der Natur in diesem Gebiet, konnte sich eine einzigartige urwaldähnliche Flora und Fauna entwickeln. Seltene Tiere wie der Mönchsgeier, Kragenbär und Mandschurenkranich sind hier zuhause.

Am Nachmittag fahren Sie zurück nach Seoul und besuchen die Koreanische Kriegsgedenkstätte. Das integrierte Museum gibt historische Einblicke in die Teilung Koreas und gibt Anregungen für eine koreanische Wiedervereinigung.

Zum Abendessen kehren Sie in eine der zahlreichen Essstuben der Stadt ein.

5. Tag: Gyeongju

Heute verlassen Sie Seoul und reisen weiter nach Gyeongju, die frühere Hauptstadt Südkoreas. Unweit der Küste des Japanischen Meeres erwarten Sie historische Stätten der Extraklasse. So zum Beispiel der buddhistische Tempel Bulguksa. Gleich sieben Nationalschätze des Landes sind hier beheimatet: zwei vergoldete Buddhastatuen, zwei Steinpagoden und zwei Treppenanlagen. Angegliedert an den Tempelkomplex auf dem Gipfel des Berges Tohamsan befindet sich die Seokguram-Grotte. Von hier können Sie einen Panoramablick auf das Koreanische Ostmeer genießen.

Anschließend unternehmen Sie einen Spaziergang durch den Tumuli Park. Zahlreiche Wege schlängeln sich durch hohe Grabhügel, in denen koreanische Könige und Staatsmänner ihre letzte Ruhe gefunden haben. Eines dieser Gräber, Cheonmachong, ist für die Öffentlichkeit zugänglich. In der „Grabstätte des himmlischen Pferdes“ wurden über 12.000 Artefakte gefunden, deren Repliken im Inneren ausgestellt werden.

Ein weiterer Besichtigungshöhepunkt des heutigen Tages ist der Tempelkomplex Wolji Pond. Die frühere Palastanlage erstreckt sich an einem künstlich angelegten Teich, dem sogenannten „den Mond widerspiegelnden Teich“. Während des Sonnenuntergangs wird die Anlage in ein einzigartiges Licht getaucht – Fotoapparate bereithalten!

6. Tag: Pohang und Busan

Auf Ihrem heutigen Weg nach Busan machen Sie Halt in Pohang, um den einzigartigen Space Walk zu passieren. Was von weitem aussieht wie eine Achterbahn, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als spektakuläre Treppenkonstruktion. Die deutschen Designer aus Hamburg stellen das Gegenspiel von Geschwindigkeit und Entschleunigung auf eindrucksvolle Weise nicht zufällig in Anlehnung an eine Achterbahn dar.

Zurück am Boden und in Busan angekommen, besuchen Sie den buddhistischen Tempel Haedong Yonggungsa. Durch seine eindrucksvolle Lage auf schroffen Felsen direkt am Meer bietet die Anlage ein sensationelles Fotomotiv. Anschließend legen Sie am berühmten Haeundae Strand eine kleine Erfrischungspause ein. Mit einer

Haedong Yonggungsa-Tempel in Busan, Takasakyama Affenpark und Heiße Quellen in Beppu, Itsukushima-Schrein, Friedensmuseum in Hiroshima, Burg in Osaka, Todai-Tempel in Nara, Fushimi Inari-Schrein, Kingaku-, Kiyomizu- und Ryoan-Tempel in Kyoto, Asakusa-Tempel und Meiji-Schrein in Tokyo

- ✓ Seilbahnfahrten in Beppu und Hakone
- ✓ Schifffahrt auf dem Ashi-See

Zusätzlich inklusive

- ✓ Kochkurse (Bibimbap und Sushi)
- ✓ Teezeremonie
- ✓ Einführung Kalligraphie
- ✓ Aktuelle Steuern, Sicherheits- und Ausreisegebühren
- ✓ 1 Reisetaschenbuch pro Buchung
- ✓ Örtliche Reiseleitung während der Ausflüge
- ✓ sz-Reisebegleitung



Gesamtlänge von rund 1,5 Kilometern gilt er als der wohl schönste und berühmteste Strand Koreas. Am rechten Ende des Strandes befindet sich die Insel Dangbaekseom, die Kamelieninsel. Von hier genießen Sie einen eindrucksvollen Blick auf die Skyline von Busan und den Haeundae Strand.

Ein architektonisches Glanzstück der Moderne erwartet Sie mit dem Busan Cinema Center. Mit seiner freitragenden Dachkonstruktion steht es im Guinness Buch der Weltrekorde.

7. Tag: Busan und Fährüberfahrt nach Fukuoka (Japan)

Vor der Toren Busans schlendern Sie durch die Ortschaft Gamcheon. Verwinkelte Gassen, bunt gestrichene Häuser und steile Straßen bieten unweit der Küste eine besondere Atmosphäre. Anschließend statten Sie dem Jagalchi Fischmarkt einen Besuch ab. Fangfrischer Fisch und Meeresfrüchte in Hülle und Fülle!

Nach einer kleinen Mittagspause fahren Sie zum Hafen von Busan und setzen mit der Fähre nach Japan, genauer in die Hafenstadt Fukuoka über. Nach knapp vierstündiger Fahrtzeit erreichen Sie die Nordküste der japanischen Insel Kyushu. Kyushu ist die südlichste und drittgrößte Insel der japanischen Hauptinseln. Im Verwaltungssitz Fukuoka treffen zahlreiche alte Tempel und Schreine auf modernes Großstadtfair.

8. Tag: Beppu - Kita Kyushu

Nach dem Frühstück brechen Sie nach Beppu auf. Mit seinen über 3.700 Thermalquellen und knapp 170 öffentlichen Bädern gilt die Küstenstadt als bedeutender Badeort des Landes. Generell besitzt die Badekultur in Japan einen hohen Stellenwert. Hinter dem Begriff „Onsen“ verbergen sich natürliche heiße Quellen, deren Wasser über einen hohen Gehalt an Mineralien verfügen. Die Auszeit im wohlig temperierten Wasser dient der Flucht aus dem Alltag und sorgt für Entspannung und Wohlbefinden.

Sieben der landesweit berühmtesten heißen Quellen warten darauf, von Ihnen besichtigt zu werden. Die sogenannten „Höllen von Beppu“ befinden sich eingebettet in malerische Gärten in einer pittoresken Landschaft. Allesamt sind so heiß, dass ein Bad in ihnen unmöglich ist. In abgetrennten Uferbereichen sind jedoch zum Teil Fußbäder möglich. Auch Krokodile und tropische Fische gibt es zu Bestaunen. Geysire, heißer Wasserdampf, farbiges Wasser und brodelnder Schlamm – spektakuläre Naturerlebnisse!

Einen Überblick über die Stadt verschaffen Sie sich vom Berg Tsurumi aus. Den 1.375 Meter hohen Gipfel erreichen Sie per Seilbahn. Angelegte Pfade und Aussichtspunkte laden zum Spazieren und Staunen ein. Im Anschluss geht es tierisch weiter. Im Takasakyama Affenpark versammeln sich täglich ca. 1.000 wild lebende japanische Makaken. Sie können die frechen Fellfreunde beim Sonnenbaden, Spielen und der gegenseitigen Fellpflege beobachten.

Am Nachmittag fahren Sie weiter nach Kita Kyushu, wo Sie zu Abend essen und nächtigen werden.

9. Tag: Miyajima und Hiroshima

Heute verlassen Sie Kyushu, passieren die Kanmon Brücke und gelangen auf die größte der vier japanischen Hauptinseln, Honshu. Im Süden von Hiroshima erreichen Sie die Ortschaft Miyajimaguchi. Hier gehen Sie an Bord einer Fähre und setzen zur Insel Miyajima mit dem berühmten Shinto-Schrein Itsukushima (UNESCO-Weltkulturerbe) über. Besonders imposant wirkt das dazugehörige rote Tor (Tori) bei Flut, wenn es schier auf dem Wasser zu schweben scheint. Ein Fotomotiv der Extraklasse!

Anschließend fahren Sie weiter nach Hiroshima. Am Abend werden Sie die Stadt auf kulinarische Weise bei einem Okonomiyaki-Essen kennenlernen. Die auf japanische Art zubereiteten Eierkuchen werden auf dem Teppan (als Grill fungierende heiße Platte) gebraten und beinhalten verschiedenste Zutaten wie Kohl, Meeresfrüchte und Soba-Nudeln (Spaghetti aus Buchweizen).

10. Tag: Hiroshima und Zugfahrt nach Osaka

Heute erkunden Sie Hiroshima im Rahmen eines Stadtrundgangs. Im Friedenspark und dem angegliederten Friedensmuseum erhalten Sie einen Einblick in die dunkle Geschichte der Stadt. Nahe dem Hypozentrum des damaligen Atombombenabwurfs wurden Erinnerungsstücke und Erfahrungsberichte auf eindrucksvolle Art und Weise zusammengefasst und für den Besucher aufgearbeitet.

Anschließend geht es rasend schnell weiter nach Osaka und zwar per Shinkansen, dem japanischen Hochgeschwindigkeitszug. In nur zwei Stunden erreichen Sie Osaka, Herzstück der westjapanischen Kansai-Region. Am Hauptbahnhof angekommen, machen Sie Halt an der beeindruckenden Burg der Stadt und besuchen anschließend den berühmten Kuromon Markt, wo Sie in die kulinarische Welt der Kansai-Region eintauchen können. Sie bummeln zudem durch die Kneipen- und Einkaufsviertel Doutombori und Shinsaibashi.

Am Abend zelebrieren Sie Ihre Reise bei einem Sushi-Kochkurs.

11. Tag: Nara und Kyoto mit Teezeremonie

Heute fahren Sie weiter nach Nara, wo Sie den Todai-Tempel mit der weltweit größten buddhistischen Bronzestatue besuchen. Die 15 Meter hohe Figur des Großen Buddhas befindet sich in einer einzigartigen Haupthalle, die wiederum als weltweit größtes, rein aus Holz erbautes Gebäude gilt. Bereits der Fußweg, der zum Eingangstor der Tempelanlage führt, besitzt eine einzigartige Atmosphäre. Im Anschluss unternehmen Sie einen Spaziergang durch den benachbarten Park mit seiner Vielzahl an freilaufenden Sikahirschen, deren Geweihe ausschließlich von Shintōpriestern geschnitten werden, damit sie den Besuchern nicht gefährlich werden können.

Anschließend fahren Sie weiter nach Kyoto, die frühere Hauptstadt Japans. Sie besuchen den Shinto-Schrein Fushimi Inari-Taisha. Der dem Kami Inari (shintoistische Gottheit der Fruchtbarkeit, des Reises und der Füchse) gewidmete Schrein gehört zu den ältesten Shinto-Schreinen Kyotos. Besondere Berühmtheit genießen die den Schrein umgebenden Alleen, welche sich aus Tausenden von orangefarbenen Toren zusammensetzen.

Nun erhalten Sie einen Einblick in die Geheimnisse rund um den „Weg des Tees“ mit all seinen umfassenden Regeln und Besonderheiten. Demnach gilt es nicht nur, eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, sondern selbst die Greifweise der verschiedenen Löffel und Teebesen unterliegt detailliert formulierten Vorgaben. Lassen Sie sich vom Plätschern des Wassers und dem einzigartigen Geschmack des grünen Tees inspirieren und zu einer besonderen Form der Ruhe finden.

Ehe Sie am Abend in einer der zahlreichen Lokale einkehren, schlendern Sie durch die Gassen des historischen Vergnügungsviertels Gion.

12. Tag: Kyoto

Nach dem Frühstück unternehmen Sie einen Spaziergang durch den Bambuswald von Arashiyama. Lassen Sie sich vom mystischen Rauschen der Bambusblätter und der Schönheit der Natur verzaubern! Anschließend machen Sie Halt an der 155 Meter langen Togetsukyo-Brücke (zu Deutsch: Mondüberquerung), die den Katsura-Fluss überspannt.

Nun tauchen Sie vollends in Ihr umfangreiches Besichtigungsprogramm der Stadt Kyoto ein. Sie besuchen ein wahres Glanzstück der knapp 2.000 Tempel Kyotos, den Kinkakuji. Der sogenannte „Goldene Pavillon“ verdankt seinen Namen der Goldplattierung seiner Fassade, die den Tempel bei Sonnenschein in einem prunkvollen Glanz erstrahlen lässt.

Im Anschluss besuchen Sie den Ryoanji, den „Tempel des zur Ruhe gekommenen Drachen“. Im Hof dieses Zen-Tempels befindet sich ein eindrucksvoller Zen-Garten mit einer Fläche von 25 mal 10 Metern.

Zur Mittagszeit schlendern Sie über den Nishiki Markt. Meeresfrüchte, regionale Süßwaren und eingelegtes Gemüse sowie frisches Sushi schmecken in diesem geschäftig bunten Treiben besonders gut.

Nach der Mittagspause setzen Sie Ihr Besichtigungsprogramm fort und besuchen den außerordentlich malerischen Kiyomizu-Tempel mit seiner berühmten Wasserquelle, der eine heilende Wirkung nachgesagt wird. Im Anschluss bummeln Sie entlang der historischen Einkaufsstraßen Ninenzaka und Sannenzaka.

13. Tag: Zugfahrt nach Mishima - Vulkan Fuji - Oshino Hakkai - Hakone

Per Shinkansen fahren Sie heute weiter Richtung Osten und erreichen nach ca. zweistündiger Fahrtzeit Mishima. Und nun geht es hoch hinaus. Um genauer zu sein auf eine Höhe von 2.300 Meter. Mit dem Bus fahren Sie zur 5. Bergstation des 3.776 Meter hohen Fuji und genießen eine atemberaubende Sicht auf die umliegende Seenlandschaft. An dieser Station beginnen jährlich etwa 300.000 Pilger den mühseligen Aufstieg bis zum Gipfel des Vulkans. Rund um die Station gibt es zahlreiche Schreine und Tore zu besichtigen und kleine Läden und Bistros laden an der „Grenze zwischen Erde und Himmel“ zum Verweilen ein. (Achtung! Witterungsbedingt kann es kurzfristig zur zeitweisen Sperrung der Auffahrt kommen!) Auf Ihrer Weiterfahrt in den Fuji-Hakone-Nationalpark machen Sie Halt im Örtchen Oshino Hakkai. Malerisch zwischen acht Teichen gelegen, laden kleine Brücken und Pfade zum Bummeln ein. Die Teiche werden vom Schmelzwasser des Fuji gespeist und beherbergen unzählige Kois.

Am Abend erreichen Sie Hakone. In Ihrem heutigen Domizil haben Sie die Gelegenheit, in heißen Quellen zu baden.

14. Tag: Fuji-Hakone-Nationalpark - Yokohama - Tokyo

Heute erkunden Sie den Fuji-Hakone-Nationalpark zu Fuß und per Seilbahn und machen Halt im „großen kochenden Tal“, so die deutsche Übersetzung des vulkanischen Tals Owakudani. Unzählige schwefelhaltige heiße Quellen und Fumarolen zeugen hier von vulkanischen Aktivitäten. Anschließend unternehmen Sie eine Schifffahrt auf dem Ashi-See und genießen malerische Ausblicke auf den Fuji-san.

Anschließend fahren Sie weiter nach Yokohama und besuchen den berühmten Yamashita Park sowie das geschäftige Chinatown.

Am Abend erreichen Sie die Hauptstadt Japans, die Megametropole Tokyo.

15. Tag: Tokyo

Nach dem Frühstück fahren Sie ins historische Tempelviertel von Asakusa und flanieren zunächst durch das Donnertor (Kaminari-mon) hindurch, die berühmte Ladenstraße Nakamise-dori entlang zum buddhistischen Sensō-Tempel. Gern können Sie es den buddhistischen Besuchern des Tempels gleichtun und Ihren Mund zunächst mit Wasser ausspülen und sich mit dem intensiven Rauch der zahlreichen Räucherstäbchen reinigen, ehe Sie die Haupthalle des Tempelkomplexes betreten.

Als zentralstaatlich organisierte parlamentarische Monarchie besitzt der japanische Kaiser eine besondere Stellung innerhalb der Gesellschaft. So gilt dieser nicht als Staatsoberhaupt des Landes sondern als „Symbol des Staates und der Einheit des Japanischen Volkes“. Der Geburtstag des 126. Kaisers Naruhito am 23. Februar wird als Nationalfeiertag zelebriert. Der Kaiserpalast öffnet seine Pforten an diesem Tag im Rahmen einer öffentlichen Zeremonie. Die auf dem ehemaligen Gelände der Burg Edo befindliche Anlage des Palastes ist jedoch täglich für die Öffentlichkeit zugänglich und ausschließlich über zwei Brücken zu erreichen. Die großzügig angelegten Gärten und Teiche laden zu einem ausgedehnten Spaziergang ein.

Einen Schnitt zur Moderne vollziehen Sie mit der Fahrt nach Odaiba, eine künstlich angelegte Insel in der Bucht von Tokyo. Das beliebte Freizeit- und Einkaufsgebiet wartet mit einem idyllischen Strand, einer Nachbildung der Freiheitsstatue und einer Vielzahl von Fernsehanstalten, Einkaufszentren und Museen auf. Zuvor legen Sie noch einen Fotostopp am 333 Meter hohen, nach dem Vorbild des französischen Eiffelturms erbauten Tokyo Tower ein.

Zum Abendessen kehren Sie in ein lokales Restaurant ein.

16. Tag: Tokyo mit Kalligraphie-Kurs

Heute besichtigen Sie den der Seele des Meiji-Tennō gewidmeten Meiji-Schrein. Der shintoistische Schrein ist von einem immergrünen Wald umgeben, der auch als beliebtes Naherholungsgebiet genutzt wird. Im Anschluss bummeln Sie durch die belebten Straßen von Harajuku und Shibuya. Beeindruckender Höhepunkt ist die berühmte Kreuzung nahe dem Bahnhof von Shibuya. In nur einer Grünphase strömen mehrere Tausend Menschen von einer Seite der Straße auf die andere, umgeben von bunter Leuchtreklame und Popmusik - ein Spektakel!

Anschließend genießen Sie einen fantastischen Blick vom 243 Meter hohen Rathaus von Tokyo im Verwaltungsdistrikt Shinjuku. Mit ein wenig Glück können Sie bei gutem Wetter am Ende eines schier unendlichen Häusermeers sogar den Fuji am Rande des Horizonts erblicken.

Japanische Gartenbaukunst erleben Sie im Garten Hamarikyu. Inmitten des Häusermeeres ein beliebter Rückzugsort, um etwas Ruhe und satttes Grün zu genießen.

Abgerundet wird der Tag von einer Einführung in die Kalligraphie, die Kunst des schönen Schreibens.

Ihre Reise neigt sich nun dem Ende und Sie genießen ein Abschlussabendessen, bei dem Sie die Vielzahl an Eindrücken und Erlebnissen einer einzigartigen Tour Revue passieren lassen können.

17. Tag: Heimreise

Per Transfer gelangen Sie zum Flughafen von Tokyo und sagen „Sayonara Nippon!“ – „Auf Wiedersehen Japan!“. Ihr Haustürtransfer erwartet Sie bereits.

ZUSATZLEISTUNGEN

p.P.
/Tag WeltbewuSZt - freiwilliger Klima- & Zukunftsbeitrag
(4 €)

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Deutsche Staatsangehörige benötigen für diese Reise gültige Ausweisdokumente. Die Reise kann sonst nicht angetreten werden!
Je nach Reiseland kann es sein, dass ein Visum erforderlich ist. In einigen Ländern sind ggf. auch Impfvorschriften zu beachten. **Ausführliche Einreisebestimmungen finden Sie online bei der jeweiligen Reise unter der Rubrik „Länder“.** Außerdem erhalten Sie diese Infos auch in Ihren zugesandten Reise-Vertragsunterlagen.
Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten sowie über notwendige Impfungen.
Bitte beachten Sie, dass seit dem 26. Juni 2012 jedes Kind, welches ins Ausland reist, unabhängig vom Alter ein eigenes Reisedokument benötigt. Eintragungen im Reisepass der Eltern werden nicht mehr anerkannt. Bitte beantragen Sie das notwendige Reisedokument bei den zuständigen Behörden.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. **gesonderte Einreisebestimmungen** für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. **Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren.** Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.
Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte kontaktieren Sie uns unter unserer kostenfreien Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER SZ-REISEN & SERVICE GMBH:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reiseternin nicht erreicht werden sollte, behält sich sz-Reisen vor, bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen & Service GmbH](#) unter §7.

sz-Reisen und **momento by sz-Reisen** sind Marken der sz-Reisen & Service GmbH

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Unsere Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. sz-Reisen sind meistens Reisen in Bewegung: Um alle Besichtigungen, Rundgänge und Ausflüge in vollem Umfang miterleben zu können, sollten Sie „gut zu Fuß“ sein. Auch so manch ein Hotel ist noch nicht auf Rollatoren oder weitergehende Mobilitätsbeschränkungen eingestellt. Daher sind unsere Reisen für schwer gehbehinderte Gäste sowie für Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung nicht geeignet (auch Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung).
Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist. Wir beraten Sie gern unter unserer kostenlosen Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

HINWEIS ZU DEN AUSFLÜGEN:

Alle Ausflüge und Führungen finden in deutscher Sprache statt, soweit nichts anderes angegeben ist. Bitte beachten Sie, dass sich die angegebene Reihenfolge der Ausflüge ändern kann.

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT BEI SZ-REISEN:

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen & Service GmbH](#) unter § 2. + 5. + 7. + 8.

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

HINWEIS ZUM REISEPASS

Bitte stellen Sie in jedem Fall sicher, dass Sie spätestens **10 Wochen** vor Antritt der Reise über einen gültigen Reisepass verfügen, von dem Sie uns eine Passkopie zukommen lassen können.

VERANSTALTER

1-sz-Reisen GmbH

Formblatt „Pauschalreise“

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN

BEI PAUSCHALREISEN NACH § 651A BGB

Bei einer angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise, die im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die SZ-Reisen & Service GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt die SZ-Reisen & Service GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die SZ-Reisen & Service GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der tourVers, Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Telefon: 040-2442880, E-Mail: service@tourvers.de abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der SZ-Reisen & Service GmbH verweigert werden.

Datenschutz

DATENSCHUTZHINWEISE SZ-REISEN & SERVICE GMBH

1. Die SZ-Reisen & Service GmbH, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden, mit ihren Dienstleistern, die Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden: pbD) in unserem Auftrag verarbeiten (im Folgenden: sz-Reisen, wir, uns) ist verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten. Sie erreichen uns und unseren Datenschutzbeauftragten unter dieser Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@sz-reisen.de.
2. Wir verarbeiten Ihre hierfür erforderlichen pbD aus Anfragen zum Angebot von sz-Reisen zunächst jeweils zu deren Bearbeitung und Beantwortung sowie bei der Reisebuchung zur Erfüllung des dann zwischen Ihnen und uns begründeten Vertrages über die Teilnahme einschließlich der Rechnungsstellung (Art. 6 Abs. 1 b der Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Entsprechend Ihrer Reisebuchung kann es somit erforderlich sein, Ihre Daten im Rahmen der Reiseorganisation an unsere Dienstleister in Drittländern weiterzugeben.

Wir verarbeiten Ihre hierfür erforderlichen pbD auch dazu, wenn dies erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen, zum Beispiel bei während einer Reise auftretenden gesundheitlichen Problemen oder Unfällen, von Ihnen oder anderen natürlichen Personen zu schützen (Art. 6 Abs. 1 d DSGVO). In diesen Fällen können Ihre pbD zum Beispiel an staatliche Stellen/Behörden wie etwa Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und/oder Angehörige weitergegeben werden.

Zudem verarbeiten wir Ihre hierfür erforderlichen pbD auch dann, wenn dies beispielsweise bei Unfällen oder Verstößen gegen gesetzliche Regelungen zur Erfüllung eigener rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO). Auch in diesen Fällen können Ihre pbD an staatliche Stellen/Behörden wie zum Beispiel an Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und/oder Angehörige weitergegeben werden.

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses können wir im Fall der Übernahme eines Zahlungsausfallrisikos bei Auskunfteien unter Verwendung Ihrer Daten auch aus den Anschriftendaten ermittelte Wahrscheinlichkeitswerte über Ihre Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit abrufen und verwenden (Art. 22 Abs. 2 a DSGVO und § 31 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 4 BDSG).

Damit wir Ihnen Informationen über unsere Angebote zu sz-Reisen anbieten können, verarbeiten wir Ihre pbD aus Anfragen und der Reisetilnahme außerdem für unsere Kundenanalysen, Marktforschungszwecke und Postwerbung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO).

Mit Ihrer jederzeit widerruflichen Einwilligung informieren wir Sie auch telefonisch (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG) über unsere Reiseprodukte und unsere Marktforschungszwecke und/oder per E-Mail (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG) über unsere Reiseangebote und unsere Marktforschungszwecke.

Wenn Sie uns im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Buchung einer Reise Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, informieren wir Sie auch per E-Mail über zukünftige sz-Reisen-Angebote (§ 7 Abs. 3 UWG). Dem können Sie jederzeit zu Basistarifen widersprechen (siehe unten).

3. Ihre Vertragsdaten und die dazugehörigen Dokumente speichern wir für 10 Jahre (§ 147 Abs. 3 AO), sonstige Handels- und Geschäftsbriefe für 6 Jahre (§ 257 Abs. 4 HGB). Ihre für Werbezwecke erhobenen Daten verarbeiten wir, bis Sie dem widersprechen oder Ihre Einwilligung widerrufen.
4. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie hinsichtlich Ihrer Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung (siehe unten) und Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.
5. Pflichtangaben sind entweder gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, oder wir benötigen diese Daten für den Vertragsabschluss, die Erbringung der gewünschten Dienstleistung oder den angegebenen Zweck. Die Angabe der Daten liegt selbstverständlich auch bei den Pflichtangaben in Ihrem Ermessen. Eine Nichtangabe kann zur Folge haben, dass der Vertrag von uns nicht erfüllt bzw. die gewünschte Dienstleistung nicht erbracht oder der angegebene Zweck nicht erreicht werden kann.

6. Ihr Widerspruchsrecht:

Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchten, genügt jederzeit eine kurze Nachricht an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an: datenschutz@sz-reisen.de oder per Post an SZ-Reisen & Service GmbH, Datenschutzbeauftragter, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden. Dies gilt ebenso, wenn Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen wollen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter sz-reisen.de

AGB der SZ-Reisen & Service GmbH

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

§ 1 Anmeldung, Bestätigung

1.1 SZ-Reisen & Service GmbH ist der Reiseveranstalter (nachfolgend kurz: „Veranstalter“ genannt). Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail, im Reisebüro oder über die Homepage des Veranstalters vorgenommen werden.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Reisenden auch für alle in seiner Anmeldung mitaufgeführten weiteren Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, es sei denn der Reisende hat Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs.1 Satz 2 EGBG. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der Veranstalter für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Veranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

1.4 Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2, Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 651 h BGB hingegen ist jederzeit möglich.

1.5 Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen oder Pauschalreiseangeboten ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. In diesem Fall haftet der Veranstalter dem Reisenden gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2 und folgende sinngemäß.

§ 2 Zahlung des Reisepreises

2.1 In allen nachstehend aufgeführten Fällen gilt für die Fälligkeit von Zahlung Folgendes: Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur erfolgen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise nach § 651 r Abs. 4 BGB ausgehändigt wurde.

2.2 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines die Anzahlung in Höhe von 15 % bzw. 20 % bei Flug-, Bahn-, Kreuzfahrtsreisen des Gesamt-Reisepreises fällig. Kosten für Nebenleistungen, wie die Besorgung von Visa etc., sind, soweit dies nicht in der Reisebestätigung ausdrücklich vermerkt ist, nicht im Reisepreis enthalten. Diese Kosten sind gleichzeitig mit der Anzahlung durch den Reisenden zu begleichen. Die Kosten für eine etwaige Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

2.3 Der restliche Reisepreis wird, soweit in der Reisebestätigung nicht ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, spätestens 26 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Veranstalters nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei Reisen, die ab dem 26. Tag vor Reisebeginn gebucht werden, ist der volle Reisepreis gegen Aushändigung des Sicherungsscheins sofort fällig.

Bei gebuchten Tagesfahrten wird der gesamte Reisepreis nach Vertragsschluss sofort fällig, wenn klar ist, dass die Reise nicht mehr aus Gründen unter 7. abgesagt werden kann.

Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die nicht im Reisepreis enthalten sind sondern separat gebucht werden, sind ebenfalls in voller Höhe sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

2.4 Die Beträge für die Anzahlung und die Restzahlung ergeben sich aus der Reisebestätigung.

2.5 Der Veranstalter arbeitet im Veranstalterdirektinkasso.

2.6 Bei Vereinbarung der Zahlung des Reisepreises per Überweisung muss der Restbetrag innerhalb der in Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Fristen auf das in der Reisebestätigung angegebene Bankkonto des Veranstalters unter Angabe der Reise- und Buchungsnummer eingegangen sein.

2.7 Wenn der Reisepreis nicht innerhalb der unter den Ziffern 2.2, 2.3 bzw. 2.6 bzw. genannten Fristen vollständig bezahlt ist, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 5.2 verlangen.

§ 3 Leistungen, Preise

3.1 Welche Reiseleistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus dem Reisekatalog, insbesondere dem Leistungsriegel bzw. den im Internet veröffentlichten Leistungen und den darauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung des Veranstalters. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend mit dem Inhalt, mit dem sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Der vertraglich vereinbarte Haustürtransfer erfolgt mit Taxen oder Kleinbussen. Die in den Prospekten enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend.

3.2 Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzliche Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschale (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

3.3 Reisebüros und Buchungsstellen dürfen Sonderwünsche des Reisenden entgegennehmen. Der Veranstalter bemüht sich, dem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgeschrieben sind, z.B. „Zimmer benachbart“ oder „Zimmer in bestimmter Lage“, nach Möglichkeit zu entsprechen. Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Veranstalters, z. B. über den Katalog hinaus, abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen.

3.4 Bei den angebotenen Reisen wird der Reisende vor Ort von Reiseleitern, örtlichen Reiseleitern oder Vertretungen (z.B. Verkehrsvereinen) oder Beauftragten (z.B. den Hoteliers) des Veranstalters betreut. Bei Beanstandungen des Reisenden sind die besonderen Hinweise unter Ziffer 9. zu beachten.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor Reisebeginn nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 Über aus Sicherheits- oder Witterungsgründen notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/ oder der Routen, entscheidet der Reiseleiter oder der Vertreter des Veranstalters vor Ort.

4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder bei der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat. Die mitgeteilte Änderung ist angenommen, sollte der Reisende nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren. Hierüber hat der Veranstalter den Reisenden in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Gemäß § 651 m Abs. 2 BGB hat der Veranstalter dem Reisenden einen Differenzbetrag zu erstatten, wenn eine geänderte Reise bzw. einer Ersatzreise durchgeführt wurde und diese bei gleichwertiger Beschaffenheit dem Reiseveranstalter geringere Kosten verursacht hat.

4.5 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der im Gesetz genannten Kosten, wie z.B. Kerosinpreis, Devisenkosten und Steuern oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern:

4.5.1 Erhöhen die sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen erhöhen:

A) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

B) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

4.5.2 Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.5.3 Der Veranstalter hat den Reisenden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgroundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

4.5.4 Der Veranstalter verpflichtet sich Reisepreissenkungen aus den vorgenannten Kosten an den Reisenden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf dessen Verlangen weiterzugeben. Der Reisende kann eine solche Preissenkung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter geführt hat. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat der Veranstalter zu führen.

4.6 Ändert sich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wechselkurs für die dieser Reise zugrundeliegenden Reiseleistungen und verteuert sich dadurch die Reise für den Reiseveranstalter, kann der Reisepreis in dem Umfang je Reiseteilnehmer erhöht werden, wie sich die Preiserhöhungen auf den Anteil der gebuchten Kapazität auswirken.

4.7 Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. In dem ersten Fall wird der Veranstalter die an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

4.8 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

§ 5 Rücktritt durch den Reisenden

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2 Wenn der Reisende vor Reisebeginn zurücktritt oder die Reise nicht antritt, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen (Stornogebühr), soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbaren Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Diese ist auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisender nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, z.B. des Reisepasses oder notwendiger Visa, nicht angetreten wird. Unerhebliche Änderungen der Abfahrts- und Abflugzeiten, die dem Reisenden frühestmöglich mitgeteilt wurden, berechnen den Reisenden nicht kostenlos von der Reise zurückzutreten.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten vom Veranstalter sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Pauschalen sind unter der Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reise sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die pauschale Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis berechnet.

Der pauschalierte Anspruch des Veranstalters auf o. G. Entschädigung (Stornogebühren) beträgt pro Person bzw. Wohneinheit in Prozent vom Reisepreis:

a) Busreisen (außer Musical), Kurreisen, Reisen mit Eigenanreise:

Bis zum 29. Tag vor Abreise 15 % des Reisepreises
Ab dem 28. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise 50 % des Reisepreises
Ab dem 7. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 85 % des Reisepreises.

b) Flugreisen, Bahnreisen

Bis zum 59. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
Ab dem 58. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises
Ab dem 24. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise 80 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

c) Kreuzfahrten

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30 % des Reisepreises
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises
Ab dem 29. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises
Ab dem 21. Tag vor Abreise 75 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises

d) Musicalreisen (mit Busanreise oder individueller Anreise)

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30 %
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40 %
Ab dem 28. Tag vor Abreise 50 %
Ab dem 14. Tag vor Abreise 70 %
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

e) Ein-Tagesfahrten (außer Musical)

Bis zum 25. Tag vor Abreise 25 % des Reisepreises
Ab dem 24. Tag vor Abreise 35 % des Reisepreises
Ab dem 10. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

Bei Reisen mit Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die separat gebucht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, beträgt die Stornogebühr 95 % des Eintrittspreises, es sei denn in der Leistungsbeschreibung des Veranstalters (§ 3) ist etwas anderes vereinbart. Wir weisen darauf hin, dass bei Stornierung der Reise kein Anspruch auf Herausgabe des Tickets / der Eintrittskarte besteht. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stornokosten bleibt davon unberührt.

Kosten für Visa können im Fall einer Stornierung nicht erstattet werden.

Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod empfohlen.

5.3 Dem Reisenden bleibt der Nachweis gestattet, die dem Veranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.4 Der Veranstalter behält sich vor, in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen, soweit der Veranstalter nachweisen kann, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall wird die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffert und belegt.

5.5 Der Veranstalter verpflichtet sich spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung die Rückerstattung des Reisepreises zu leisten, sofern er infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist.

5.6 Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651 e BGB bleibt hiervon unberührt.

5.7 Auf Wunsch des Reisenden kann der Veranstalter, soweit durchführbar, vor Beginn der in 5.2 genannten Fristen eine Abänderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vornehmen, wobei der Umbuchungsaufschlag 30,- € pro Person beträgt. Gegenüber Leistungsträgern (z.B. Hotel, Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Teilnehmernamens, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Änderungen nach den o. e. Fristen (z.B. bei Busreisen ab dem 28. Tag vor Reisebeginn) können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 bei gleichzeitiger Neuankündigung vorgenommen werden, es sei denn, die Umbuchungswünsche verursachen nur geringfügige Kosten. Die Umbuchung bzw. Vertragsänderung ist kostenlos, wenn diese erforderlich ist, weil der Veranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmer gegeben hat.

5.8 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner. Der Veranstalter darf die Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Außerdem hat der Veranstalter dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

5.9 Entschädigungen für Rücktritt (Stornogebühren) und Umbuchungsaufschläge, Bearbeitungsgebühren, sowie Aufschläge für individuelle Reisegestaltung gem. Ziff. 3.2 sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsgeber bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1 Der Veranstalter kann bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer im Katalog bzw. Längsauszeichnung im Internet angegebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss. Ein Rücktritt ist dem Reisenden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung gegeben wurde, das heißt bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reisebeginn. Der Veranstalter informiert den Reisenden unverzüglich, sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Der Kunde erhält unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, den gezahlten Reisepreis umgehend zurück. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich schriftlich zugesandt.

Wir weisen darauf hin, dass sofern sz-Reisen eine Mindestteilnehmerzahl ausschreibt, auf deren Erreichen eine eigene „sz-Reisebegleitung/-leitung“ zugesichert wird, die Mindestteilnehmerzahl jedoch nicht erreicht wird und die Reise nicht aus anderweitigen Gründen abgesagt wird, Gewährleistungsansprüche oder ein kostenloses Rücktrittsrecht nicht bestehen.

7.2 Im Fall des Rücktritts des Veranstalters nach Ziffer 7.1 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7.3 Der Veranstalter kann den Reisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden oder einer der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallenden Person nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich der Reisende oder eine der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallende Person in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Veranstalters beruht. Der Veranstalter behält bei Kündigung den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

§ 8 Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

8.1 Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651 h BGB verwiesen, wonach sowohl der Reiseveranstalter, als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen darf. Abweichend von Ziffer 5.2 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

§ 9 Obliegenheiten des Kunden

9.1 Mängelanzeigen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen auftretenden Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, sodass der Veranstalter infolge dieser Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, tritt eine Minderung des Reisepreises nach § 651 m BGB als auch nach § 651 n nicht ein und der Kunde kann keine Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Veranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Veranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

9.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor einen angemessenen Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Veranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

9.3 Der Veranstalter verweist auf die Bestandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Absatz 4 BGB aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
- Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Absatz 3 unberührt.

9.4 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Schäden oder Zustellverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend und unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensersatzanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tage nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9.5 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Veranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.6 Schadensminderungspflicht / Mitwirkungspflicht

Nach Erhalt der Reisebestätigung ist der Kunde verpflichtet zu überprüfen, ob die in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung angegebenen Namen, Vornamen, ggf. Titel sowie das Geburtsdatum identisch mit der maschinenlesbaren Zeile im Personalausweis oder Reisepass übereinstimmen. Bei Abweichungen ist der Veranstalter unverzüglich nach Erhalt der Reisebe-

stätigung zu informieren. Auch bloße Namensänderungen werden von den Fluggesellschaften als Umbuchung, verbunden mit hohen Kosten, behandelt. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sind eventuell entstehende Mehrkosten durch den Kunden zu tragen. Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten.

§ 10 Haftung / Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Kurbehandlungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

10.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann der Veranstalter sich hierauf berufen.

§ 11 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

11.1 Ansprüche verjähren gemäß § 651 i Abs. 3 BGB nach zwei Jahren. Die Verjährung nach Ziffer 11. beginnt jeweils mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte.

§ 12 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Der Veranstalter wird den Reisenden über allgemeine Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss unterrichten.

12.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

§ 13 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind.

§ 14 Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Sollte der Reisevertrag die Beförderung mit dem Flugzeug beinhalten, wird der Reisende bei Buchung über die Identität und den Namen des ausführenden Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informiert. Sollte die Identität des Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht feststehen, so wird dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften genannt, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen und der Reisende wird unverzüglich informiert werden, sobald diese endgültig feststeht. Wechselt die dem Reisenden mitgeteilte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich über den Wechsel informieren. Der Veranstalter muss alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so schnell wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ist auf folgender Seite abrufbar: ec.europa.eu/transport/home

§ 15 Allgemeines

15.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

15.2 Es gilt deutsches Recht mit der Maßgabe, dass falls der Kunde seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-Verordnung - I auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

15.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter nicht verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle lauten:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon +49 785179579 40, Telefax: +49 785179579 41
Internet: verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter SZ-Reisen & Service GmbH, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden, HRB 28367, info@sz-reisen.de

Gültig für Vertragsabschlüsse seit dem 20.07.2020.